



Bootsordnung (Fassung vom 15. März 2024)

1. Allgemeines

- (1.1) Alle Boote mit denen auf Vereinsgewässern geangelt wird, müssen zwecks Identifizierung am Bug beidseitig mit dem Schriftzug [ASV] und einer zugewiesenen Ziffer und einmalig am Heck mit dieser vom ASV Preetz ausgegebenen Registriernummer gekennzeichnet sein.
(Am Heck auch wegen der besseren Identifizierung der Boote vom Steg aus.)
- (1.2) Die Eigentümer überprüfen den ordnungsgemäßen Zustand der Boote in regelmäßigen Abständen und sind für deren Instandhaltung sowie für das Ein- und Aussetzen der Boote verantwortlich.
- (1.3) Bei schwerwiegenden Mängeln sind Boote bis zur sachgerechten Reparatur stillzulegen.
- (1.4) Bei der Nutzung eines Vereinsbootes oder eines privaten Bootes sind vor Ausfahrt und nach Rückkehr die entsprechenden Eintragungen in die ausliegenden Bootsnutzungslisten vollständig vorzunehmen.
- (1.5) Vor Ausfahrt sind Boot und Zubehör auf ordnungsgemäße Funktion zu prüfen. Nach der Rückkehr ist das Boot ordnungsgemäß zu befestigen und zu reinigen.
- (1.6) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Ordnung kann Vereinsmitgliedern die Nutzung von Vereinsbooten vom Vorstand untersagt bzw. bei Privatbooten der Liegeplatz entzogen werden.
- (1.7) Die Eigentümer/Nutzer haften für eventuell verursachte Eigen- und Fremdschäden; insbesondere für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden.

2. Vereinsboote

- (2.1) Die Benutzung der vereinseigenen Boote ist für die Mitglieder gebührenfrei und erfolgt ausschließlich zum Angeln/Schleppfischen auf den Gewässern.
- (2.2) Bei Vereinsveranstaltungen stehen Vereinsboote der betroffenen Gewässer ausschließlich den Teilnehmern zur Verfügung. Auch eine Vermietung ist ausgeschlossen.
- (2.3) Vereinsboote dürfen nicht zum Transport und dem Anlanden von Angelausrüstung und Angelmaterial verwendet werden und sollen auf gar keinen Fall an einem Landangelplatz verbleiben.
- (2.4) Werden Mängel festgestellt, sind diese in die Bootsnutzungslisten einzutragen und dem zuständigen Bootswart zu melden.
- (2.5) Die Nutzung der Boote erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein unterhält keine Aufsicht während der Bootsnutzung.
- (2.6) Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen, sofern nicht eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung Ursache eines Schadens wird.

3. Private Boote

- (3.1) Private Ruderboote mit einem gelisteten ASV-Kennzeichen sind ausschließlich zum Angeln zu nutzen.
- (3.2) Erfolgt ohne triftigen Grund keine oder nur eine sehr geringe Nutzung, kann der Liegeplatz vom Vorstand entzogen und zum Jahresende gekündigt werden.
Das private Boot ist dann vom Vereinsgelände zu entfernen, es besteht dann auch kein Anspruch auf einen Liegeplatz im Winterlager.
- (3.3) Nutzt ein Mitglied die vereinseigenen Steganlagen mit seinem privaten Ruderboot mit ASV-Kennzeichen, können von ihm keine Vereinsboote an diesem Gewässer genutzt werden.



4. Elektro-Motoren

Nach der aktuellen Fassung des § 19 Landeswassergesetz vom 13.11.2019 (gültig ab 01.01.2020) kann der Vorstand des ASV Preetz und Umgebung e.V., als Inhaber der Fischereirechte, unseren berechtigten Mitgliedern die Nutzung von Elektromotoren an den vereinseigenen und privaten Ruderbooten mit ASV-Kennzeichen genehmigen. Diese Genehmigung muss unter folgenden, gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen:

- (4.1) Das Mitglied gilt als schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 GdB nach § 2 SGB IX und ist im Besitz eines Schwerbehindertenausweises oder
- (4.2) das Mitglied weist einen Grad der Behinderung von mindestens 30 GdB nach und verfügt gleichzeitig über einen Beleg zur Gleichstellung von seinem Arbeitgeber (§ 2 Abs. 3 SGB IX). Diese Nachweise der Behinderung (≥ 30 GdB) vom Versorgungsamt und der Gleichstellung vom Arbeitgeber sind dem Vorstand jährlich wiederholt in Kopie vorzulegen. Beendet das Mitglied das Arbeitsverhältnis zur Rente/Pension, ist für die Nutzung des Elektromotors nur der Nachweis GdB ≥ 30 weiterhin vorzulegen.
- (4.3) Das Mitglied ist Inhaber eines Fischereischeins nach § 26 des Landesfischereigesetzes.
- (4.4) Zugelassen sind Elektromotor mit einer elektrischen Leistung bis max. 900 Watt.
- (4.5) Der Elektromotor darf von dem Mitglied nur genutzt werden, um das selbstgenutzte Boot auf den Gewässern zu bewegen.
- (4.6) Ist ein Mitglied ohne Handicap mit in dem gleichen Boot, ist die Nutzung eines Elektromotors nicht mehr gestattet.
- (4.7) Die Nutzung der Elektromotoren zum Schlepp-Angeln ist nicht gestattet.
- (4.8) Die für den Betrieb des Elektromotors notwendige Batterie ist im Boot so zu sichern, dass im Falle eines Kenterns die Batterie im Boot verbleibt.
- (4.9) Die Batterie und der Elektromotor dürfen nicht auf dem Vereinsgelände und/oder in den vereinseigenen Gebäuden gelagert und geladen werden.
- (4.10) Das Mitglied als alleiniger Nutzer ist grundsätzlich für die fachgerechte und umweltschonende Entsorgung der Batterie und des Elektromotors verantwortlich.
- (4.11) Dieser Teil 4 der Bootsordnung gilt für Gewässer zweiter Ordnung, nach dem Landeswassergesetz (LWG). Private, geschlossene Gewässer sind davon nicht betroffen, z.B. Trenter See.
- (4.12) Sobald sich die gesetzlichen Regelungen ändern, ist dieser Teil 4 der Bootsordnung anzupassen.

5. Inkrafttreten

- (5.1) Die Fassung wurden auf der VV am 06.02.2024 einstimmig beschlossen. Diese Bootsordnung wurde auf der JHV am 15.03.2024 zur Abstimmung vorgelegt, genehmigt und tritt am gleichen Tag in Kraft.
- (5.2) Alle anderen diesbezüglichen Regelungen werden zeitgleich aufgehoben.